

7./XII. 1915

3

(Die Herstellung von Säcken aus Baumwollstoffen.) In Abänderung der Ministerialverordnung vom 15. September 1915 über die Vorratserhebung von Baumwolle und baumwollenen Gespinnsten und Beschränkung der Verarbeitung von Baumwolle wird in einer heute verlautbarten Verordnung verfügt: Der Punkt 3 des der Ministerialverordnung vom 15. September 1915, RGBl. Nr. 268, angeschlossenen Verzeichnisses der Artikel, für welche Baumwollgarne im Sinne des § 4 dieser Verordnung außer zur Erfüllung von Aufträgen der Militärverwaltung hergestellt werden dürfen, hat zu lauten: „3. Baumwollstoffe zur Herstellung von Getreide-, Mehl- und Zuckersäcken, insofern es sich um die Erfüllung von Säcken handelt, die vor dem 15. November 1915 getätigt wurden, und der Nachweis über den Zeitpunkt der Auftragserteilung der Vereinigten österreichischen und ungarischen Baumwollzentrale in Wien, 1. Bezirk, Maria Theresienstraße Nr. 32–34, innerhalb fünf Tagen nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung erbracht wird.“